



Satzung des Werbering Willich e.V.

§ 01	Name und Sitz des Werbering Willich e.V.
§ 02	Aufgaben des Werbering Willich e.V.
§ 03	Mitgliedschaft
§ 04	Organe
§ 05	Haftung, Beitragsordnung, Finanzordnung
§ 06	Auflösung des Werbering Willich e.V.
§ 07	Gerichtsstand und Erfüllungsort
§ 08	Gültigkeitsdatum der Satzung

§ 01 Name und Sitz des Verein

Der Verein führt den Namen: Werbering Willich e. V. Er hat seinen Sitz in 47877 Willich und wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 02 Aufgaben des Werbering Willich e. V.

Der Verein verfolgt den Zweck, Handel und Wandel in Willich sowie die Gemeinschaftswerbung der Mitglieder zu fördern und dem Interesse seiner Mitglieder dienende Veranstaltungen zu organisieren. Der Werbering vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Behörden, Verbänden und der Öffentlichkeit.

Der Werbering ist politisch und konfessionell neutral.

§ 03 Mitgliedschaft im Werbering Willich e. V.

1. Mitglied im Werbering kann werden, wer in Willich ein dem Gesetz entsprechendes Einzelhandelsgeschäft betreibt. Darüber hinaus kann der Vorstand die Aufnahme weiterer Personen, Betriebe und Unternehmen beschließen.



2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung der Mitgliedsfirma. Der Austritt ist nur zum Schluss des Kalenderjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand drei Monate vor Beendigung des Kalenderjahres in schriftlicher Form erklärt werden.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf der einfachen Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder (mindestens 5).
4. Der Beitrag wird durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung festgelegt. Beitrags-, Aufnahme- und andere Gebühren, sind in der Beitrags- und Finanzordnung zu veröffentlichen.
5. Jedes Werberingmitglied verpflichtet sich, unter dem Namen des Werbering Willich e. V. keinen unlauteren Wettbewerb zu betreiben.
6. Aufnahmeanträge sind an die Schriftform Gebunden. Der Vorstand entscheidet über Aufnahmeanträge in der Sitzung, die dem Eingang des Antrages folgt. Ablehnungen sind schriftlich zu erteilen.

§ 04 Organe des Werbering Willich e.V.

I. Der Vorstand:

1. Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzenden

2. Vorsitzenden

1. Schriftführer

2. Schriftführer

1. Kassierer

2. Kassierer

sowie 3 Beisitzern

2. Vorstand im Sinne des § 26 HGB sind nur der 1. und 2. Vorsitzende und der 1. Kassierer. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, falls die Satzung nichts anderes bestimmt.



4. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

5. Der Vorstand hat die Aufgaben:

- a. die laufenden Geschäfte zu führen
- b. die Aufnahme und den Ausschluss eines Mitgliedes zu beschließen
- c. die Mitgliederversammlung vorzubereiten
- d. Werbeaktionen zu planen, vorzubereiten und durchzuführen
- e. alle, dem Interesse der Mitglieder des Vereins dienenden Veranstaltungen zu planen, vorzubereiten und durchzuführen.

6. Der 1. Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung der 2. Vorsitzende sind für die Einberufung des Vorstandes verantwortlich. Er setzt die Tagesordnung fest und leitet die Versammlung. Die Vorstandsmitglieder sind zu Sitzungen acht Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder, muss eine außerordentliche Sitzung einberufen werden. Der Antrag ist zu begründen.

7. Der Vorstand gibt sich aus Vereinfachungsgründen keine Geschäftsordnung und arbeitet ehrenamtlich. Auslagen sind den Vorstandsmitgliedern zu erstatten.

8. Über jede Vorstandssitzung und jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Wortlaut der Beschluss- und die Abstimmungsergebnisse, mit denen sie gefasst sind, enthalten muss. Die Niederschrift wird durch den Vorstand beglaubigt. Scheiden während der Amtsperiode Vorstandsmitglieder aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Bis zur Ergänzungswahl bestellt der Vorstand einen kommissarischen Vertreter.

II. Die Mitgliederversammlung

1. Sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt, ist für die Beschlussfassung aller den Werbering betreffenden Angelegenheiten die Mitgliederversammlung zuständig und sie ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder dann beschlussfähig, wenn die Satzung nicht etwas anderes bestimmt.



2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens einmal jährlich im ersten Quartal unter Beifügung der Tagesordnung einberufen. Die Mitgliederversammlung ist zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Sie wählt für die Dauer von zwei Jahren den Vorstand. Der 1. Vorsitzende, 1. Schriftführer, 1. Kassierer und die Beisitzer werden in den Jahren mit gerader Jahreszahl, andere Vorstandsmitglieder in den Jahren mit ungerader Jahreszahl gewählt.
 - b. Sie wählt einen Revisor und einen Ersatzrevisor für die Dauer eines Jahres. Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören und müssen Werbering-Mitglieder sein. Der Revisor hat die Kassenführung zu prüfen und darüber einen schriftlichen Bericht abzufassen, den er der ordentlichen Mitgliederversammlung im neuen Jahr vorzutragen hat.
4. Ersatz- und Ergänzungswahlen erfolgen für die jeweils restliche Amtsperiode. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
5. In der ordentlichen Mitgliederversammlung erstatten Vorstand und Revisoren ihre Berichte. Der Vorstand legt den Werberingetat für das neue Jahr zur Verabschiedung vor. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder muss unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Der Antrag ist zu begründen und dem 1. Vorsitzenden zuzuleiten. Falls dieser dem Antrag nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nachkommt, ist die Versammlung durch den Antragsteller einzuberufen.
6. Die stimmberechtigten Werberingmitglieder können einem Vorstandsmitglied das Misstrauen nur dadurch aussprechen, indem sie mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder einen Nachfolger wählen.
7. Die Abstimmung erfolgt in jeder Mitgliederversammlung durch Handzeichen, wenn sich nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder für eine geheime Abstimmung ausspricht. Bei



Wahlen und Abstimmung über den Ausschluss eines Mitgliedes wird bei Antrag eines Mitgliedes eine geheime Abstimmung vorgenommen. Ein Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder den Antrag befürwortet.

8. Zur Änderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Hierzu muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

§ 05 Haftungs-, Beitrags- und Finanzordnung

1. Die Werberingmitglieder haften nur mit dem Werberingvermögen. Es besteht Beitragspflicht als grundsätzliche Regelung. Der vierteljährliche Beitrag wird per Lastschrift zu Gunsten des Werberingkontos eingezogen.

2. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine satzungswidrigen Zuwendungen aus Mitteln des Werberinges. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden keine Vermögensanteile zurück.

3. Das weitere regelt die Beitrags- und Finanzordnung.

4. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Werberings fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe und unangemessene Vergütung begünstigt werden.

§ 06 Auflösung des Werbering Willich e. V.

Die Auflösung des Werbering Willich e.V. muss durch Zustimmung von mindestens drei Viertel der Mitglieder auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Sind drei Viertel der Mitglieder nicht erschienen, ist mit einer Frist von 14 Tagen zu einer weiteren Mitgliederversammlung einzuladen. Die zu dieser Mitgliederversammlung erschienenen entscheiden mit mindestens Dreiviertelmehrheit. Bei



Auflösung des Werberings oder Wegfall seiner bisherigen Zwecke, fällt das Vereinsvermögen nach Regulierung aller Verbindlichkeiten ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zu.

§ 07 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten ist Krefeld.
Erfüllungsort ist Willich.

§ 08 Diese Satzung tritt am Tage ihrer Verabschiedung in Kraft.

Erstellungsdatum dieser Druckschrift: August 1990